



## Bei familiären Krisen: Gefahren staatlicher Beiträge für Grundrechte des Kindes, seiner Eltern und der Familie als Ganzes. Möglichkeiten der Veränderung

### I. Art 6 Grundgesetz

**Abs. 2 S.1: *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.***

**Abs. 3: *Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.***

1. Die Familie um das Kind herum ist ein lebendes System. Jede Reglementierung familiärer Beziehungen mit Dauerwirkung für die Zukunft ist für die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern kontraproduktiv bis tödlich, fesselt die Beteiligten und hindert sie an einer lebendigen flexiblen Weiterentwicklung. Familie *funktioniert* nicht, sondern lebt in einer ständigen Veränderung von Gefühlen und Handlungsimpulsen im Verhältnis zueinander ohne sich jeweils endgültig aufzulösen, gleichgültig, ob und wie lange körperliche Nähe gelebt wird.

2. Für das Wohlergehen eines Kindes wie seiner Eltern ist leibliche und seelische Gesundheit von zentraler Bedeutung.

Kinder lernen am Vorbild ihrer Eltern durch Anschauen und Übernahme von Verhaltensweisen mehr als durch Worte. Dabei werden sie für ihre spätere Art der Lebensgestaltung programmiert.

Was wir als Eltern unseren Kindern zeigen bzw. in welchen Verhältnissen sie aufwachsen, wird sich in der späteren Gesellschaft positiv wie negativ auswirken. Vorbild wird auch, wie wir als Vertreter staatlicher Institutionen mit den Kindern umgehen.

3. Kriege um Kinder, insbesondere die Art der Kriegsführung durch ihre Eltern setzen ebenso für das spätere Leben Teufelskreise in Gang wie Traumatisierungen der Kinder durch Trennung von Bindungspersonen. Dabei entstehende massive, oft sogar Todesängste. Sie nisten sich in der Persönlichkeitsstruktur der Kinder ein, führen zu einem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis und machen die späteren Erwachsenen häufig in besonderem Masse manipulierbar. Aus der Art der Kriegsführung und dem Verhalten staatlicher Institutionen übernehmen sie Muster, mit denen sie später Konflikte lösen werden.

4. Zu Beziehungsabbrüchen zwischen Kindern und ihren Eltern **Ursula Kodjoe** – Psychologin, Mediatorin:

Wir wissen, wie verheerend sich Beziehungsabbrüche zwischen Eltern und Kindern auswirken können. Ein geschwächtes Selbstwertgefühl – *Ich bin es nicht wert, dass sich mein Vater oder meine Mutter um mich kümmert* – führt zu fundamentalem Verlust von Selbstvertrauen, Vertrauen in menschliche Beziehungen und deren Dauerhaftigkeit. Eigenes Anklammern oder unverbindliche, häufig wechselnde Beziehungen sind oft die Folge.

Bei Eltern führt in der Beziehung zum eigenen Kind nahezu immer zu einem Bruch in der eigenen Biografie. Vater wie Mutter leiden. Oft ein Leben lang. Ein Vater schilderte mir das einmal so: *Seit ich begriffen habe, dass ich meinen Sohn durch die Manipulation der Mutter und durch die Mitwirkung von Familiengericht und Jugendamt nie mehr sehen werden, hat sich über mein ganzes Leben eine dicke, staubige Decke gelegt.* (Magazin der SZ Nr. 50, 2015 In fremden Händen)

### II. Art 6 Abs. 1 GG: *Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung*

Die Behandlung von Krisen aufgrund von Elternkonflikten oder fehlerhaftem Verhalten der Eltern durch dafür berufene Institutionen hat sich immer stärker an den Abläufen des materiellen Wirtschaftslebens ausgerichtet. Bei früheren Reformen war insbesondere wichtig, wie einzelne Rechtsverfahren um das Kind möglichst schnell und dauerhaft abgeschlossen werden können, statt individuelle und kompetente Unterstützungen von Familienmitgliedern bei möglichst eigenverantwortlicher Bewältigung einer Krisenlage sicherzustellen. Die derzeitige Lage möchte ich zusammenfassen:

1. Ohne vorherige gerichtliche Kontrolle ist es seit 1989/90 allein durch eine behördliche Entscheidung des Jugendamts möglich, Kinder von ihren Eltern zu trennen (§§ 42, 8a SGB VIII). Immerhin etwa 100 Fälle pro Tag, 50.000 pro Jahr. Für die Dauer dieser Trennung wird das Recht des Kindes auf Betreuung und Erziehung durch seine Eltern tatsächlich ausgesetzt mit oft traumatisierenden Folgen für die betroffenen Kinder wie für seine erwachsenen Bindungspartner. (Antholz: *Kindesinobhutnahmen* ZKJ 17 S. 294; Prinz/Gresser zu Folgen des Kontaktabbruchs, NZFam 15 S.989)

2. § 1671 BGB - eine Vorschrift, die ein trennungsbedingtes Konfliktgeschehen zwischen Eltern - einen Krieg - verstärkt, oft sogar provoziert.

Seit grundsätzlicher Beibehaltung der gemeinsamen Sorge haben Eltern im Trennungsfall seit 1998 die Möglichkeit, über ihre Verpflichtung, das Kind einvernehmlich zu betreuen, quasi im Wege eines Vertrages zu Lasten Dritter, frei zu disponieren und sich dieser zu entziehen, bzw. einen von ihnen aus dieser Pflicht dem Kind gegenüber zu entlassen. Bei fehlender Einigung darüber ist jedem Elternteil erlaubt, bei Gericht durchzusetzen, dass das Grundrecht des Kindes auf Betreuung durch beide Eltern (BVerfG vom 1.4.2008 - 1 BvR 1620/04) beendet und der andere Elternteil ganz oder teilweise aus seiner Pflicht dem Kind gegenüber entlassen wird.

Entsprechendes gilt für die väterliche Verantwortung für Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind (§ 1626 a BGB).

Beide Vorschriften sind überflüssig. Fehlende Kooperationswilligkeit oder -fähigkeit von Eltern indiziert eine mögliche Gefährdung des Kindes. Über § 1666 BGB ist das Gericht bereits heute verpflichtet, zur Herbeiführung eines rechtmäßigen Verhaltens der Elternteile angemessen zu reagieren, statt einen zum Sieger zu erklären.

3. Gerichtliche Kindschaftsverfahren und ein gefährlicher Begriff als Ermächtigung zu Eingriffen in elterliche Kompetenzen:

Bei der behördlichen und gerichtlichen Behandlung von Krisen wurde und wird mit dem unbestimmbaren Begriff *Kindeswohl* die Illusion genährt, dass mit der schnellen Zuweisung der Sorge auf einen Elternteil oder der dauerhaften Reglementierung von Kontakten zum Kind tatsächlich für das Kind Gutes geschehen sei.

Mit Verwendung des Begriffs wird dies auch im Hinblick auf den befristeten oder dauernden Ausschluss einer anderen für das Kind wichtigen Person von den Kontakten mit ihm suggeriert. Hier wie bei der Wegnahme des Kindes aus seinem Bindungssystem finden sich in Beschlüssen regelmäßig kaum Überlegungen zu nachteiligen Folgen, die für das Kind allein aufgrund der Maßnahme zu befürchten sind.

Tatsächlich dürfte der Preis, den das Kind bei einer verordneten Einschränkung von elterlicher Verantwortung, Anordnung von *Ruhe* vor Kontakten oder Umsetzung in fremde Verhältnisse zahlt, nicht nur bei jungen Kindern oft folgenschwerer sein, als die den Eingriff auslösende Gefährdungslage.

## Warum das so ist ?

In den Verfahren, die allein dem Schutz einer körperlich und seelisch gesunden Entwicklung von Kindern und ihrer Familiensysteme zu dienen bestimmt sind, scheinen alle Bemühungen darauf gerichtet, Symptome zu beseitigen, statt den wirklichen Ursachen auf den Grund zu gehen. Zum Beispiel bilden Verfahren zum Umgang nach § 1684 BGB bzw. zur Abwendung einer Gefährdungslage nach § 1666 BGB verschiedene Akten, sind abgegrenzt auf die Behandlung der jeweiligen Symptome, können nicht ohne weiteres auf eine ganzheitliche Ermittlung und Behandlung der Ursachen ausgedehnt werden und verursachen gesondert Kosten meist zu Lasten der Familien. Im Bild ausgedrückt: *Beim Stottern unseres Fahrzeugmotors entfernen wir die leuchtende Öllampe, statt den Ölstand zu prüfen.*

Die behördlichen und gerichtlichen Versuche, Familienkrisen zu behandeln, erinnern mich sehr stark an solche Vorgehensweise.

Nicht zuletzt in meiner 10-jährigen Praxis als Rechtsanwalt wurde deutlich:

Mit der zwangsweisen Neuordnung oder Reglementierung elterlicher Verantwortlichkeiten, Beziehungen des Kindes oder gar dem Ausschluss eines oder gar beider Eltern aus der Verantwortung wird ein unbefriedeter Zustand bzw. eine das Kind und die Familie belastende Mangellage nicht nur nicht aufgelöst, sondern oft sogar verstärkt.

Hinzu kommt: Seit 1998 ist die Möglichkeit entfallen, dass dem Kind nahestehende Personen ohne Fristbindung die Überprüfung von Entscheidungen verlangen können. Ihre Abänderbarkeit wurde gleichzeitig erschwert.

4. Eine für die Erfassung und Bewertung kindlicher und familiärer Krisenlagen erforderliche fachliche Kompetenz kann bei den Menschen, die heute in Jugendämtern und Gerichten über das zukünftige Schicksal von Kindern wie Bezugspersonen entscheiden sollen, nicht vorausgesetzt werden. Ihr Fehlen macht das Rechtsverfahren über Kindesbelange, soweit es stattfindet, zu einem Lottospiel für die Betroffenen.

Wenn Sie die Bremsen Ihres Kraftfahrzeuges durch einen Bäcker reparieren lassen und ihm dafür obendrein eine falsche Anleitung geben, können sie sich nicht wundern, wenn Ihr Fahrzeug vor dem Baum landet. Auf jeden Fall wäre es unsinnig, im Nachhinein den Bäcker zu beschimpfen.

Zu der aus meiner Sicht durchaus vergleichbaren Situation bei der Behandlung von familiären Krisenlagen:

Als ich 1977 Familienrichter in Bielefeld wurde, hatte sich keiner der 8 Familienrichter vor ihrem Einsatz intensiv und systematisch mit Fragen von Kindheit befassen können oder müssen. Ich selbst war nicht in der Lage, für mich Kriterien zu definieren, nach denen Entscheidungen zur elterlichen Sorge zu treffen waren; oder woraus die Festlegung eines 14-tägigen Besuchsrythmus gerechtfertigt werden konnte? Warum sollte bei einer Sorgeentscheidung einem Elternteil überhaupt ein Vorrang eingeräumt werden? Wann und deshalb war die Toleranzgrenze überschritten und musste Vormundschaft oder Unterbringung angeordnet werden? Welche Rolle spielten im Einzelfall Tendenzen und Wünsche der Kinder? Von welchem Alter an durften sie überhaupt einbezogen oder gar gefragt werden?...

Eine wirklich verantwortliche Stellungnahme bzw. Entscheidung ist einem nicht in den für Kinder wichtigen Wissensbereichen unterwiesenen Menschen, der lediglich juristische Ausbildung hinter sich gebracht hat, schlicht nicht möglich. Aufgrund noch gültiger Rahmenbedingungen muss der Familienrichter meist fremden Bewertungen folgen und wird dadurch der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit beraubt. Zugleich bleibt das Grundrecht des betroffenen Kindes, dessen Signale der Richter nicht zu deuten versteht, auf *rechtliches Gehör* wie auf Achtung seiner *Menschenwürde* unbeachtet (Art 103 Abs. 1 und Art 1 GG).

Weitere Behinderungen drohen aufgrund organisatorischer Rahmenbedingungen:

Solange der gleiche Familienrichter auch machtvoll geführten Streitereien von Eltern über materielle Vorteile zu entscheiden hat, die der Besitz am Kind ihnen bringt, muss dessen Recht auf fortdauernde liebevolle Betreuung durch beide Eltern oft in den Hintergrund geraten.

Andererseits können bestehende für ein Kind oder Jugendlichen bedeutsame wechselbezügliche Bedeutungen von Familienkrisen und Jugenddelinquenz aufgrund personell getrennter Bearbeitung nicht wahrgenommen und mit angemessenen Maßnahmen beantwortet werden.

5. Entgegen der Forderung in Art 1 und 103 GG, sie als Subjekt ihrer Würde entsprechend in behördlichen und gerichtlichen Verfahren zu beteiligen, haben Kinder derzeit keine Möglichkeit, ihr Abwehrrecht gegen fehlerhafte Maßnahmen in jeder Lage des Verfahrens durch kompetente Vertretung geltend zu machen. Eine Vertretung durch die Eltern scheidet aufgrund derer eigenen Betroffenheit regelmäßig aus. Auch der jetzige Verfahrensbeistand ist noch ein *Papiertiger*, im Verwaltungsverfahren nicht einmal existent.

### **III. Aufforderung zum Mit- Denken und –handeln**

Das bestehende Grundgesetz kann klarer kaum sein. Grundrechte von Kindern wie ihrer Familien als Anspruch wie auch Rechte auf Abwehr ungerechtfertigter Eingriffe sind an die Adresse der staatlichen Gemeinschaft eindeutig fixiert. Ihre fehlende oder unzureichende Beachtung durch Inhaber staatlicher Macht verlangt nach einer kompetenten unabhängigen Institution zur Beratung wie rechtlichen Vertretung von Kindern und ihrer Familien in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Mein Vortrag vom 8.6.2016 vor der Kinderkommission des BT und weitere Infos für Sie unter [www: abc-kindesvertretung.de](http://www.abc-kindesvertretung.de).

Helfen Sie mit, dass es möglichst bald heißen kann: *Deutschland- ein sozialer Rechtsstaat auch für Kinder und ihre Familien.*

### **Hans-Christian Prestien**

Familien-, Jugendrichter von 1977 -1983 in Bielefeld, 1993 – 2009 in Brandenburg  
von 1983 - 1993 Rechtsanwalt, seit 2009 Ausbilder zum Kindschaftsrecht  
Botschafter der Wärme 2003